



Aus Sicht der Stiftung Datenschutz

Daten für alle (?)

Frederick Richter, LL. M.

Als im oder mit dem Datenschutz Beschäftigter kann es einem durchaus nicht schaden, auch einmal über den Tellerrand des eigenen geliebten Rechtsgebietes zu schauen. Bei der Stiftung Datenschutz taten wir das im November des alten Jahres und wagten uns in einen Bereich vor, der an der Schnittstelle von Wettbewerbspolitik und Datenpolitik liegt – aber eben außerhalb des Datenschutzrechts.¹ Es ging um den Vorschlag der SPD für eine verpflichtende Freigabe nicht-personenbezogener Daten.² Ausschlaggebend für unsere Befassung mit diesem Vorschlag war eine gewisse Parallele in der Zielstellung. Sowohl der Datenschutz als auch der im Rahmen einer Tagung von uns diskutierte Vorschlag zu einer Datenteilungspflicht bezwecken einen Ausgleich von Machtungleichgewichten. Zwar nennt das Daten-

schutzrecht selber ein solches Schutzziel nicht, doch begreifen nicht wenige den Datenschutz auch als Machtausgleichsinstrument denn „nur“ als Mittel zum Zweck des Privatsphärenschutzes. Von daher lag es für uns nahe, einen Vergleich zu wagen: Wäre eine Datenteilungspflicht nicht dem Datenschutz verwandt?

Die Idee

Um das beurteilen zu können, muss man sich den auf dem Tisch liegenden datenpolitischen Vorschlag einmal genauer anschauen. Mit ihm sollen Unternehmen mit einer marktdominierenden Stellung verpflichtet werden, „ihre Daten in anonymisierter Form der Allgemeinheit und ihren Wettbewerbern zur Verfügung stellen“. Es seien nicht-personenbezogene Daten unverändert zur Verfügung zu stellen; personenbezogene Daten sollen in anonymisierter Form „geteilt“ werden müssen. Geschäftsgeheimnisse und Daten, die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen oder gewerbliche Schutzrechte betreffen, blieben ausgenommen.

Im Rahmen unserer Tagung haben wir gelernt, dass klar unterschieden werden muss zwischen einem spezifischen Ansatz,



Frederick Richter ist ständiger Autor bei „Privacy in Germany“. Seit Anfang 2013 leitet er die in Leipzig ansässige Bundesstiftung für Privatheit und Datenschutz.
(Foto: Lorenz Becker)

mit dem einer tatsächlich missbrauchten marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmens begegnet werden soll und einem generellen Ansatz, mit dem anlasslos und unabhängig von etwaigem Machtmissbrauch die schiere Existenz von Datenmonopolen angegangen werden soll. Während der spezielle Ansatz derzeit von der zehnten Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgegriffen wird, widmet sich das „Daten für alle“-Konzept der SPD dem generellen Ansatz. Ihm zufolge sollen Daten nicht nur von marktbeherrschenden Unternehmen zu konkurrierenden kleineren Wettbewerbern wandern, sondern vielmehr in eine Art

¹ Konferenz „DatenTag zur Datenteilungspflicht“ vom 26. November 2019; Programm und Audiomitschnitte abrufbar unter: www.datentag.de/datentag-datenteilungspflicht/#programm-dt-datenteilung.

² Digitaler Fortschritt durch ein Daten-für-Alle-Gesetz; Positionspapier der Parteivorsitzenden der SPD Andrea Nahles vom 12. Februar 2019; abrufbar unter: www.spd.de/aktuelles/daten-fuer-alle-gesetz

Datenallmende einfließen. Mittels einer elektronischen Schnittstelle soll nicht nur der Wettbewerb, sondern jedermann Zugang zu den zu teilenden Daten erhalten. Mit dem Vorschlag will die SPD eine „faire Verteilung des Mehrwerts aus Daten“ erreichen. In den Blick genommen wird nicht nur das Risiko, was vom Monopol ausgeht, sondern vor allem auch die Chancen auf erhoffte Innovationen anderswo, auf Basis der zu teilenden Daten.

Die Umsetzung

Während die Definition einer marktbeherrschenden Stellung vom Kartellrecht übernommen werden könnte und auch für die benötigten Abfrageschnittstellen Beispiele bereitstünden, so treten beim Durchdenken der konkreten Umsetzung grundsätzliche Fragen auf. Die Abgrenzung zum Datenschutz erscheint zunächst trivial: Entweder sein Anwendungsbereich ist durch Personenbezug der in Rede stehenden Daten eröffnet, dann ist der Anwendungsbereich einer Datenteilungspflicht verschlossen. Oder die Daten stehen mangels Personenbezug oder -beziehbarkeit außerhalb des Datenschutzes und wären einer Datenteilung bzw. Datenumverteilung zugänglich. Doch wie zukunftsfest ist diese eingängige Abgrenzung angesichts steigender Rechenleistung und besserer Auswertungsmöglichkeiten zur Erleichterung von De-Anonymisierungen? Und wie wäre mit dem Risiko umzugehen, dass anonyme oder anonymisierte Daten den Einflussbereich eines Verantwortlichen zwar ohne Bedenken verlassen, im Einflussbereich eines anderen Verantwortlichen aber auf eine bestimmbare Person rückgeführt werden können? Der Daten-für-alle-Vorschlag sieht in diesem Zusammenhang die Verantwortlichkeit klar beim Datenmonopolisten. Das datenabgebende Unternehmen habe vor einer Weitergabe der nicht-personenbezogenen Daten sicherzustellen, dass auch zukünftig keine Re-Identifizierung möglich ist – eine nicht zu unterschätzende Aufgabe, selbst für die vom Vorschlag adressierten marktbeherrschenden Unternehmen.

Anreiz statt Zwang?

Den geeigneten Juristinnen und Juristen kommt natürlich bei einer etwaigen Datenteilungspflicht recht rasch die Frage nach dem berühmten milderen Mittel in den Sinn. Wäre nicht das Setzen von Anreizen für ein freiwilliges Zugänglichmachen von

Daten einem harten Eingriff in den Datenmarkt vorzuziehen? Hierbei kommt es wohl auf die Perspektive an. Ist das Ziel eher die Abmilderung eines Monopols, so könnte eine obligatorische Datenteilung sogar bereits selbst das mildere Mittel darstellen – denn es ist weniger eingriffintensiv als eine Zerschlagung. Diese Sichtweise fand bereits in der EU-Kommission Zuspruch.³ Steht dagegen eher die Hebung von Innovationspotentialen im Markt und beim Wettbewerb im Vordergrund, so bleibt die Frage nach der Alternativlösung im Raum. Welche Anreize es jedoch sein könnten, die ein Unternehmen zu mehr Freigiebigkeit hinsichtlich der bei ihm gehorteten Daten bewegen würden, erschließt sich nicht sofort. Schließlich ginge es aus Sicht der datenabgebenden Unternehmen zunächst einmal um eine Weggabe von Arbeitsergebnissen. Zwar gab

die Vorsitzende des bei der Bundesregierung gebildeten Digitalrates zu bedenken, dass im Zeitalter des „Internets der Dinge“ das reine Sammeln von Daten keine Arbeit mehr sei.⁴ Doch müssen wohl – gleichsam leistungslos erzeugte – reine Sensordaten unterschieden werden von anderen nicht-personenbezogenen Daten, deren Erhebung durchaus Investitionen und Arbeitsaufwand bedeutet haben kann. Der Vorschlag zur Datenteilungspflicht fordert, dass der Anreiz zur Datenerhebung nicht beeinträchtigt werden dürfe. Hierbei wird es auf eine kluges Austarieren der Interessen ankommen.

Oft beginnt das Fazit von juristischen Aufsätzen mit bestimmten drei Worten. Diese passen auch an das Ende dieser Kolumne. Denn hinsichtlich einer kommenden Umsetzung des Vorschlags zur Datenteilungspflicht gilt: „Es bleibt abzuwarten“.



Diskussion zum Datenteilungsvorschlag:
Saskia Esken, MdB und Manuel Höferlin, MdB auf dem DatenTag der Stiftung Datenschutz

³ Bericht bei heise-online vom 08.05.2019, demzufolge EU-Kommissarin Vestager bei der Netzkonferenz re:publica erklärte, Datenteilungen einer Zerschlagung von Monopolisten der Digitalwirtschaft vorzuziehen; abrufbar unter: www.heise.de/newsticker/meldung/re-publica-eu-kommissarin-will-konzerne-zur-datenfreigabe-zwingen-4418029.html.

⁴ „Teilt Eure Daten!“, Interview mit Katrin Suder, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 03. 11. 2019, abrufbar unter: www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/die-digitalrat-vorsitzende-katrin-suder-ueber-dateneigentum-und-datenteilung-16465776.html.